

Lesefassung

Satzung über die Erhebung von Marktstandgeld in der Gemeinde Amt Neuhaus (Marktgebührensatzung)

Gemäß der §§ 10, 11, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1,2 und 5 des Nds Kommunalabgabengesetzes jeweils in der zurzeit bestehenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Amt Neuhaus in seiner Sitzung am 21.03.2023, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 22.03.2023, folgende Marktgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Wochenmärkte

Für die Überlassung eines Standplatzes auf dem Wochenmarkt der Gemeinde Amt Neuhaus werden Standgelder nach folgendem Tarif erhoben

- (1) Das Standgeld wird für angefangene Frontmeter voll berechnet. Seitlich herausragende Teile der Stände und Wagen rechnen zur Frontlänge bzw. zur Standfläche.
- (2) Der Mindestsatz für einen Standplatz beträgt 5,00 € incl. Gesetzl. Umsatzsteuer.
- (3) Verkaufswagen und geschlossene Stände je Frontmeter und Tag 2,50 € incl. Gesetzl. Umsatzsteuer.
- (4) Andere Verkaufsstände je Frontmeter und Tag 2,50 € incl. Gesetzl. Umsatzsteuer.

§ 2 Jahrmärkte

1 Verkaufs- und Imbissstände

- | | | | |
|-----|---|--------------------------|--------|
| 1.1 | Verkaufswagen und geschlossene Stände | je Frontmeter und Stunde | 1,25 € |
| 1.2 | andere Verkaufsstände | je Frontmeter und Stunde | 1,25 € |
| 1.3 | Imbiss- und Ausschankstände/Ausschankwagen
incl. Gesetzl. Umsatzsteuer | je Frontmeter und Stunde | 1,25 € |

2 Besondere Stände

Sofern auf Jahrmärkten auch Geschäfte aufgestellt werden, die üblicherweise nur auf Volksfesten stehen (z. B. Karussells, Schießwagen, Ausspielungen), gelten dafür die Sätze nach § 1.

Vereine und gemeinnützige Organisationen werden vom Standgeld befreit, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- (1) Der Stand dient der Repräsentation.
- (2) Der Verkauf von Waren stammt aus eigener Herstellung und dient ausschließlich der Aufbesserung der Vereinskasse zur Sicherstellung des Bestandes des Vereins oder Organisation.
- (3) Der Verkauf von Waren steht nicht in Konkurrenz zu kommerziellen Ständen.
- (4) Dienstleistungen, die gegen geringes Entgelt oder freiwilliger Spende ausgeführt werden und der Gemeinschaft zugutekommen (z.B. Kinderschminken) und das Markttreiben bereichern und dessen Erlös ausschließlich der Aufbesserung der Vereinskasse zur Sicherstellung des Bestandes des Vereins oder Organisation dient.

§ 3 Brückenfest

Für die Überlassung eines Standplatzes auf den Flächen für das Brückenfest der Gemeinde Amt Neuhaus werden Standgelder nach folgendem Tarif erhoben:

- (1) Für Informationsstände bis 3 m Frontbreite beträgt die Gebühr 20,00 €; jeder weitere Meter beträgt die Gebühr 5,00 €.
- (2) Für Verkaufsstände bis 3 m Verkaufsfront beträgt die Gebühr 55,00 €, jeder weitere Meter beträgt die Gebühr 15,00 €.
- (3) Für Stände mit Speisen zum sofortigen Verzehr bis 3 m Verkaufsfront beträgt die Gebühr 75,00 €; jeder weitere Meter beträgt die Gebühr 15,00 €.
- (4) Für Getränkestände mit einer Verkaufsfläche von 3m x 3m beträgt die Gebühr 100,00 €; jeder weitere Meter 15,00 €. Stände, die sowohl Getränke als auch Speisen anbieten, zahlen die Gebühr für Getränkestände.
- (5) Ein Verkaufsladen kann für eine Tagesgebühr von 45,00 € angemietet werden.
- (6) Für eine Stromversorgung mit einem 230 V Anschluss mit 16 A beträgt die Gebühr 40,00 €. Für eine Stromversorgung mit einem 400 V Anschluss mit 16 A/32 A beträgt die Gebühr 80,00 €. Für jeden weiteren Anschluss (230 V) sind 5,00 € und für Kraftstrom (400 V) 10,00 € zu entrichten.
- (7) Die Standgebühren sind nach Erhalt vom Bescheid im Voraus zu entrichten. Bei Bezahlung der Gebühren Vorort wird eine Zusatzgebühr von 20,00 € erhoben.
- (8) Auf ausgewiesenen Flächen beträgt die Parkgebühr 1,00 € pro Fahrzeug.

- (1) Nach Zuweisung eines Standplatzes sind die nach dieser Satzung zu entrichtenden Standgebühren und die Nebenkosten sofort fällig.
- (2) Gebührenschuldner ist der Standinhaber.
- (3) Ein Anspruch auf Rückerstattung eines nach dieser Gebührensatzung rechtmäßig festgesetzten Standgelds besteht nicht.
- (4) Rückständige Standgelder können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Änderung der Satzung

Satzung	Datum	Öffentlich bekannt gemacht	In Kraft seit
Satzung	16.12.1999	Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr. 7 vom 30. Mai 2000	31.05.2000
1. Änderungssatzung	05.07.2022	Amtsblatt Landkreis Lüneburg Nr. 8 vom 08.08.2022	09.08.2022
2. Änderungssatzung	22.03.2023	Amtsblatt Landkreis Lüneburg Nr. 4 vom 17.04.2023	18.04.2023